

Bekanntmachung

Stadt Bad Berleburg
Der Bürgermeister

Einebnung von Grabstätten auf kommunalen Friedhöfen der Stadt Bad Berleburg

Auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Bad Berleburg (Alertshausen, Arfeld, Aue, Bad Berleburg, Beddelhausen, Berghausen, Dotzlar, Elsoff, Girkhausen, Hemschlar, Raumland, Richstein, Rinthe, Sassenhausen, Schüller, Stünzel, Weidenhausen, Wemlighausen und Wingshausen) werden die **Reihengräber** des Bestattungsjahrganges 1993 und früherer Bestattungsjahrgänge, nach § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Berleburg vom 30.10.2019, **zum 31.03.2024 eingezogen und in der Folgezeit eingeebnet**. Die einzuziehenden Gräber werden mit entsprechenden Räumungsvermerken versehen.

Auch die **Wahlgräber** auf den genannten Friedhöfen, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist, **werden zum 31.03.2024 eingezogen und eingeebnet**. An diesen Grabstätten werden ebenfalls Räumungsvermerke angebracht.

Falls Grabstätten eingeebnet werden sollen, bei denen die Ruhefrist bzw. die Nutzungsdauer noch nicht abgelaufen ist, werden die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten bzw. deren Rechtsnachfolger gebeten, eine entsprechende **Erklärung zur Einebnung von Grabstätten schriftlich bis spätestens 15.03.2024 abzugeben**. Ein entsprechender Vordruck kann im Bürgerbüro der Stadt Bad Berleburg abgeholt werden.

Die Grabstätten sind **bis zum 15.03.2024 von den Angehörigen der Verstorbenen abzuräumen**. Ansonsten werden nicht abgeräumte Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige baulichen Anlagen sowie Grabzubehörteile einschließlich Bepflanzung von der Stadt Bad Berleburg entfernt und gehen gemäß § 28 Abs. 2 der Friedhofssatzung entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Bad Berleburg über.

Für Rückfragen steht die Friedhofsverwaltung der Stadt Bad Berleburg, Herr Erik Dickel, Tel.: 02751/923-117 und Frau Sarah Müsse Tel.: 02751/923-276 gerne zur Verfügung.

Die nächsten Einebnungen werden im Jahr 2025 erfolgen.

Bad Berleburg, 22.01.2024

Stadt Bad Berleburg
Der Bürgermeister

gez.
Bernd Fuhrmann